

§ 83

Altersvorsorgezulage

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammensetzt.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 83			
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 83	1	2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2
		3. Verhältnis des § 83 zu anderen Vorschriften	3

Allgemeine Erläuterungen zu § 83

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 83 1

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 83 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden, für die dann ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage besteht.

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung 2

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

3 3. Verhältnis des § 83 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 84 und § 85: § 83 enthält selbst keine materiellen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern stellt nur die Verbindung zwischen § 82 und den §§ 84 und 85 her: Für die nach § 82 begünstigten Altersvorsorgebeiträge (vgl. § 82 Anm. 4–9) kann der Anleger die aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammengesetzte Altersvorsorgezulage in Anspruch nehmen.

Zu den Einzelheiten, für welchen Anleger welche Grund- oder Kinderzulage in welcher Höhe gezahlt wird, vgl. § 84 Anm. 3 und 4 und § 85 Anm. 4 und 5.

Verhältnis zu § 90: Hat der Anleger einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wird über § 90 sichergestellt, daß die Altersvorsorgezulage nicht an den Anleger ausbezahlt, sondern dem Altersvorsorgevertrag bzw. dem Pensionsfonds-, Pensionskassen- oder Direktversicherungskonto gutgeschrieben wird. Damit soll erreicht werden, daß die Zulage Bestandteil des Altersvorsorgevermögens wird und damit später die Leistungen in der Auszahlungsphase erhöht.